Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 30 Bgld. CM Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Bgld. CM - Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2020

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 7 Abs. 1 und 5, 18 und 28) sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 29.01.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at